Sachregister und Konkordanzliste
zur Mikrofiche-Edition der Verhandlungen des
Deutschen Bundestages und des Bundesrates

Mikrofiche-Edition

Verhandlungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates

(Protokolle, Drucksachen, Register)

Sachregister und Konkordanzliste

zu den Verhandlungen des Deutschen Bundestages
9. Wahlperiode (1980-1983)
und den Verhandlungen des Bundesrates
(1981-1982)

Bearbeitet von

Günther Hagen
Rechtsreferendar
in München

Barbara Kantenwein-Pabst
Rechtsanwältin
in München

Paula Scharff
Dipl.-Rechtspflegerin (FH)
in München

Gesamtredaktion:

Stefan Tischler

C.H.Beck · K.G.Saur · München 1983

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Deutschland «Bundesrepublik»/Bundestag:
[Verhandlungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates/Sachregister und Konkordanzliste]
Verhandlungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates: (Protokolle, Drucksachen, Reg.).
Sachregister und Konkordanzliste ... — Mikrofiche-Ed. — München: Beck; München: Saur
ISSN 0722-3447
Wahlperiode 9. (1980/83). Zu den Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 9. Wahlperiode (1980 — 1983) und ... des Bundesrates (1981 — 1982). — 1983.
ISBN 3 406 09083 4 (Beck)
ISBN 3 598 30235 5 (Saur)
NE: Deutschland «Bundesrepublik»/Bundesrat:

ISBN 3 406 09083 4 (Beck)
ISBN 3 598 30235 5 (Saur)

Satz: Ähren-Verlag W. Brehm oHG, München

Vorwort

Der vorliegende Registerband für die 9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (1980—1983) und der entsprechenden Jahrgänge des Bundesrates (1981—1982) setzt die von den Verlagen C.H. Beck und KG Saur gemeinsam unternommene Mikrofiche-Edition der „Verhandlungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates" fort. Einschließlich der ebenfalls auf Mikrofiches wiedergegebenen Sach- und Sprechregister beider Gesetzgebungskörperschaften umfaßt die 9. Legislaturperiode der Mikrofiche-Edition ein Gesamtvolumen von rund 80.000 Druckseiten auf insgesamt 194 Mikrofiches zu je maximal 420 Seiten. Angesichts des hohen dokumentarischen und zeitgeschichtlichen Ranges dieser Gesetzgebungsmaterialien des Deutschen Bundestages und des Bundesrates haben sich die herausgebenden Verlage entschlossen, den Benutzern der Mikrofiche-Edition den Zugang zu dieser Sammlung durch die Veröffentlichung eigener Sachregister in Buchform zu erleichtern. Erste Registerbände sind bereits für den Zeitraum 1972—1980 erschienen; weitere Bände werden für die früheren wie die künftigen Wahlperioden des Deutschen Bundestages und die maßgeblichen Jahrgänge des Bundesrates folgen.

Die nicht einfache Gewöhnung an das neue Medium Mikrofiche als einer sehr beachtenswerten Ergänzung der traditionellen Buchform soll hierdurch vereinfacht werden. Allein vor diesem Hintergrund ist die Zielsetzung dieses Registerwerkes zu verstehen; eine Konkurrenz zu dem in Mikrofiches vorliegenden Sach- und Sprechregister, das von den Dokumentationsabteilungen beider Gesetzgebungskörperschaften herausgegeben wird — ein Werk von hohem wissenschaftlichen Rang — ist selbstverständlich nicht beabsichtigt. Das Anliegen der Verlage ist viel bescheidener: dem Benutzer, der in aller Regel kaum mit Mikrofiche-Editionen zu tun gehabt haben wird, soll der Umgang mit diesem neuen Medium vereinfacht und der erste Zugang zu den gesuchten Materialien gewiesen werden.

Im Mittelpunkt des vorliegenden Registerbands steht ein Stichwortverzeichnis, mit dessen Hilfe die gesetzgeberische Arbeit der betreffenden Wahlperiode nachvollzogen werden kann. Wer weiter in die Tiefe dringen will, kann dies über die verfilmten Sach- und Sprechregister tun. Einen zweiten Schwerpunkt dieses Bandes bildet die sog. Konkordanzliste zur Verknüpfung der einzelnen, offiziell mit Nummern bezeichneten Dokumente des Bundestages und des Bundesrates mit den entsprechenden Mikrofiche-Fundstellen. Diese Konkordanzliste wurde den Benutzern der schon ausgelieferten Mikrofiche-Edition bereits als vorläufiges Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Ergänzend schließlich sollen einige „Hinweise für die Benutzung des Registers" Hilfestellung geben. In diesem Zusammenhang ist auf gewisse Überschneidungen hinzuweisen, die durch die unterschiedliche Erscheinungsweise der Materialien von Bundestag und Bundesrat bedingt sind. Die Parlamentspapiere des Bundesrates erscheinen jahrgangsweise und sind nur bedingt den Wahlperioden des Deutschen Bundestages zuzuordnen. Die Verlage haben sich entschlossen, die einer Wahlperiode des Deutschen Bundestages ungefähr entsprechenden Jahrgänge des Bundesrates parallel zur Seite zu stellen und in dem vorliegenden Register gemeinsam zu verarbeiten. Dies führte bei der hier vorliegenden, durch die vorzeitige Auflösung des Deutschen Bundestages stark verkürzten 9. Wahlperiode zu der Besonderheit, daß von den fortlaufenden Materialien des Bundesrates nur die Jahre 1981 und 1982 verfilmt und im Register verarbeitet werden konnten. Soweit der 1. oder 2. Durchgang einer Gesetzesberatung im Bundesrat vorher oder nachher, d.h. Ende 1980 oder Anfang 1983 stattfand, wurde darauf verwiesen (die entsprechenden Bundesratsdrucksachen sind in Klammern und ohne Angabe der Mikrofichefundstelle gesetzt); Beispiel: Versorgungsausgleich. Einige wenige, durch diese Überschneidung bedingten Ungenauigkeiten waren dabei hinzunehmen. Trotz aller Bemühungen der Verlage und des mit der Verfilmung betrauten Unternehmens und trotz des Einsatzes der modernsten Mikrofiche-Techniken ließ sich nicht vermeiden, daß vereinzelt Seiten vertauscht oder doppelt aufgenommen wurden.

Die politische Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland ist maßgeblich durch die Arbeit des Deutschen Bundestages und des Bundesrates geprägt worden. Das Wirken dieser Institutionen ist in so vielfältiger Weise miteinander verflochten, daß es nützlich erschien, eine umfassende und zusammenhängende Dokumentation der Verhandlungen beider Gesetzgebungskörperschaften als Mikrofiche-Edition herauszubringen. Die Gesamtdokumentation wird nicht nur die weiter zurückliegenden, sondern auch die kommenden Wahlperioden umfassen. Angesichts der Größenordnung dieses Unternehmens wäre dessen Verwirklichung ohne die tatkräftige Unterstützung von Seiten der zuständigen Stellen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates kaum möglich gewesen. Allen Betroffenen sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

München, im August 1983

C.H.BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
K.G. SAUR VERLAG

Hinweise für die Benutzung des Registers

Dieses Register soll dem Benutzer einen schnellen Zugriff auf die Bundesrats- und Bundestagsmaterialien ermöglichen. Es will weder eine vollständige Dokumentation aller verfilmten Drucksachen und Protokolle sein, noch das ja sowieso mitverfilmte offizielle Register ersetzten.

Aus diesem Grund wurden Teile des verfilmten Materials absichtlich nicht in dieses Register aufgenommen, so vor allem

1. Kleine Anfragen (bis auf wenige Ausnahmen von besonderer Bedeutung)
2. EG/EWG-Verordnungen, die für die Mehrzahl der Benutzer von geringem Interesse sind, wie z.B. Erhöhung der Zolltarife, Ausfuhrkontingente und Verordnungen über Einzelbereiche der gemeinsamen Agrarpolitik
3. regelmäßig wiederkehrende Übersichten, soweit nicht in Einzelfällen von besonderer Bedeutung (Petitionen, Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht)
4. Geschäftsordnungsvorgänge
5. Personalentscheidungen (Wahlen zu Ausschüssen und Aufsichtsräten)
6. Fragen der einzelnen Fragestunden

Die durch eine Reform der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (s. BT-Drs 8/1265) eingeführten „Titelübersichten" zu EG-Vorlagen wurden nicht aufgeführt, deshalb ist bei diesen EG-Verordnungen häufig nur eine Bundesratsfundstelle angegeben.

Unter einem jeweils halbfett gedruckten Hauptstichwort findet der Benutzer in einer Strichaufzählung die zu diesem Stichwort nach den oben genannten Kriterien aufgenommenen Dokumente. Dabei sind Gesetzentwürfe (GesEntw) durch *Kursivdruck* hervorgehoben. Gibt es zu einem Hauptstichwort mehrere Dokumente der gleichen Art, z.B. mehrere Verordnungen, sind diese wiederum in numerischer Reihenfolge aufgeführt.

Bei Gesetzentwürfen sind die Dokumente stets in einer gleichbleibenden Reihenfolge aufgenommen, zuerst die des Bundesrates, danach die des Bundestages in der Reihfolge der parlamentarischen Behandlung.

Beispiel:

Gesetzentwurf über eine Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung (Volkszählungsgesetz 1983)

Reihenfolge der Dokumente	Erläuterung
1. und 2. Durchgang	Angabe der Behandlungsreihenfolge im Bundesrat — bei Gesetzesinitiativen aus der Mitte des Bundestages stattdessen: Bundesratsdurchgang
BR-Drs 86/81	= Drucksache des 1. Durchgangs
BR-Drs 558/81	= Drucksache des 2. Durchgangs
BR-PlPr 498	= Protokoll des 1. Durchgangs
BR-PlPr 507	= Protokoll des 2. Durchgangs
Vermittlungsverfahren:	
BR-Drs 89/82 BR-PlPr 509	Hat ein Vermittlungsverfahren stattgefunden, folgen Drucksache und Protokoll des Vermittlungsverfahrens
GesEntw der Bundesregierung	Angabe des Gesetzesinitiativorgans gemäß Art 76 Abs I Grundgesetz
BT-Drs 9/451	Text des Gesetzentwurfes, entspricht inhaltlich der 1. Bundesratsdrucksache
Beschlußempfehlung des Innenausschusses BT-Drs 9/1068	Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses (gemäß §§ 62 ff. der Geschäftsordnung des Bundestages)
Bericht des Haushaltsausschusses BT-Drs 9/1111	(gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Bundestages)
	Änderungs- und Entschließungsanträge in munerischer Reihenfolge (gemäß §§ 82, 88 Geschäftsordnung)

Reihenfolge der Dokumente	Erläuterung
Änderungsantrag der CDU/CSU BT-Drs 9/1114	
Vermittlungsverfahren: BT-Drs 9/1228 BT-Drs 9/1350	Unterrichtung über die Anrufung des Vermittlungsausschusses als Ergebnis der Abstimmung im Bundesrat (= 1. Drs) Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses gemäß Art 77 Abs II Grundgesetz (= 2. Drs)
1. Beratung BT-PlPr 9/42 2. und 3. Beratung BT-PlPr 9/69 Beratung der Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses BT-PlPr 9/88	Nach sämtlichen Drucksachen folgen die Protokolle in der Reihenfolge der Beratung. Wurde ein Gesetzentwurf durch den Bundestag abgelehnt, so heißt es nur: 2. Beratung, (soweit dazu eine Beratung stattgefunden hat).

Die Ausschußempfehlungen und Beschlußdrucksachen des Bundesrates sind als Drs 86/1/81, 86/2/81, 86/83 (Beschluß) usw. bei der Hauptdrucksache mitverfilmt und im Register nicht eigens genannt. Soweit auf Materialien Bezug genommen wurde, die nicht bei dieser Wahlperiode verfilmt sind, (BT-Drs der 8. WP bzw. BR-Drs aus den Jahren 1980 = 8. WP oder 1983 = 10.WP), wurde die entsprechende Ordnungsnummer, z.B. (BR-Drs 1/83), in Klammern und ohne Mikrofiche-Fundstelle gesetzt.

Abkürzungsverzeichnis

Abg	Abgeordnete(r)
Abs	Absatz
Änd	Änderung
ÄndGes	Änderungsgesetz
Art	Artikel
betr	betrifft, betreffend
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BR	Bundesrat
BT	Deutscher Bundestag
Drs	Drucksache
EG	Europäische Gemeinschaften
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
Entw	Entwurf
EStG	Einkommensteuergesetz
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
gem	gemäß
Ges	Gesetz
GesEntw	Gesetzentwurf
GG	Grundgesetz
Nr	Nummer(n)
PlPr	Plenarprotokoll
RVO	Reichsversicherungsordnung
s	siehe
s a	siehe auch
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
u a	unter anderem, und andere(s)
UN	Vereinte Nationen
UNESCO	Sonderorganisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur
v	von, vom
VO	Verordnung

Einschlägige gesetzliche Bestimmungen in Auszügen

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

vom 23. Mai 1949

(BGBl I Seite 1 = Mikrofiche-Edition Teil 1 1 A 9)

Artikel 76

zuletzt geändert durch Ges vom 15.11.1968
(BGBl I Seite 1177 = **65** E 5)
und durch Ges vom 17.7.1969 (BGBl I Seite 817 = **68** I 11)

(1) Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages oder durch den Bundesrat eingebracht.

(2) Vorlagen der Bundesregierung sind zunächst dem Bundesrate zuzuleiten. Der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen zu diesen Vorlagen Stellung zu nehmen. Die Bundesregierung kann eine Vorlage, die sie bei der Zuleitung an den Bundesrat ausnahmsweise als besonders eilbedürftig bezeichnet hat, nach drei Wochen dem Bundestage zuleiten, auch wenn die Stellungnahme des Bundesrates noch nicht bei ihr eingegangen ist; sie hat die Stellungnahme des Bundesrates unverzüglich nach Eingang dem Bundestage nachzureichen.

(3) Vorlagen des Bundesrates sind dem Bundestage durch die Bundesregierung innerhalb von drei Monaten zuzuleiten. Sie hat hierbei ihre Auffassung darzulegen.

Artikel 77

zuletzt geändert durch Ges vom 15.11.1968
(BGBl I Seite 1177 = **65** E 5)

(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.

(2) Der Bundesrat kann binnen drei Wochen nach Eingang des Gesetzesbeschlusses verlangen, daß ein aus Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates für die gemeinsame Beratung von Vorlagen gebildeter Ausschuß einberufen wird. Die Zusammensetzung und das Verfahren dieses Ausschusses regelt eine Geschäftsordnung, die vom Bundestag beschlossen wird und der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die in diesen Ausschuß entsandten Mitglieder des Bundesrates sind nicht an Weisungen gebunden. Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen. Schlägt der Ausschuß eine Änderung des Gesetzesbeschlusses vor, so hat der Bundestag erneut Beschluß zu fassen.

(3) Soweit zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates nicht erforderlich ist, kann der Bundesrat, wenn das Verfahren nach Absatz 2 beendigt ist, gegen ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz binnen zwei Wochen, Einspruch einlegen. Die Einspruchsfrist beginnt im Falle des Absatzes 2 letzter Satz mit dem Eintrage des vom Bundestage erneut gefaßten Beschlusses, in allen anderen Fällen mit dem Eingange der Mitteilung des Vorsitzenden des in Absatz 2 vorgesehenen Ausschusses, daß das Verfahren vor dem Ausschusse abgeschlossen ist.

(4) Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

Artikel 78

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 nicht stellt, innerhalb der Frist des Artikels 77 Abs. 3 keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

in der Fassung vom 2.7.1980 (BGBl I Seite 1237 = **154** F 3), geändert durch Bek. v. 17.3.1982, BGBl I Seite 400
(Zur Geschäftsordnungsreform von 1980 s *Roll*, NJW 1981, 23 ff.)

§ 75 Vorlagen

(1) Folgende Vorlagen können als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordung des Bundestages gesetzt werden (selbständige Vorlagen):

a) Gesetzentwürfe,
b) Beschlußempfehlungen des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß),
c) Anträge auf Zurückweisung von Einsprüchen des Bundesrates,
d) Anträge,
e) Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Bundestages (Unterrichtungen),
f) Große Anfragen an die Bundesregierung und ihre Beantwortung,
g) Wahlvorschläge, soweit sie als Drucksachen verteilt worden sind,
h) Beschlußempfehlungen und Berichte in Wahlprüfungs-, Immunitäts- und Geschäftsordnungsangelegenheiten,
i) Beschlußempfehlungen und Berichte über Petitionen,
j) Beschlußempfehlungen und Berichte des Rechtsausschusses über Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht,
k) Beschlußempfehlungen und Berichte von Untersuchungsausschüssen,
l) Zwischenberichte der Ausschüsse,
m) Rechtsverordnungen, soweit sie aufgrund gesetzlicher Grundlagen dem Bundestag zuzuleiten sind.

(2) Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen sind (unselbständige Vorlagen):

a) Beschlußempfehlungen und Berichte der Ausschüsse,
b) Änderungsanträge,
c) Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen, Unterrichtungen, Regierungserklärungen, Großen Anfragen, Entschließungen des Europäischen Parlaments, EG-Vorlagen, Stabilitätsvorlagen und Rechtsverordnungen.

(3) Als Vorlagen im Sinne des § 76 gelten auch Kleine Anfragen; sie können nicht als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 76 Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages

(1) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages (§ 75) müssen von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein, es sei denn, daß die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt oder zuläßt.

(2) Gesetzentwürfe müssen, Anträge können mit einer kurzen Begründung versehen werden.

§ 77 Behandlung der Vorlagen

(1) Vorlagen werden gedruckt und an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien verteilt.

(2) Bei Vorlagen gemäß § 75 Abs. 1 Buchstabe e, die der Unterrichtung des Bundestages dienen (Berichte, Denkschriften, Programme, Gutachten, Nachweisungen und ähnliches), kann der Präsident, soweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften oder Beschlüssen des Bundestages beruhen, im Benehmen mit dem Ältestenrat ganz oder teilweise von der Drucklegung und Verteilung absehen. In diesen Fällen wird der Eingang dieser Vorlagen und im Benehmen mit dem Ältestenrat die Art ihrer Behandlung als amtliche Mitteilung durch den Präsidenten bekanntgegeben. Sie werden als Übersicht in einer Drucksache zusammengestellt, in der auch anzugeben ist, in welchen Räumen des Bundestages die Vorlagen eingesehen werden können.

§ 78 Beratungen

(1) Gesetzentwürfe werden in drei Beratungen, Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes), grundsätzlich in zwei Beratungen und nur auf Beschluß des Bundestages in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen grundsätzlich in einer Beratung behandelt. Für Nachtragshaushaltsvorlagen gilt § 95 Abs. 1 Satz 6.

(2) Anträge können ohne Aussprache einem Ausschuß überwiesen werden. Auch wenn sie nicht verteilt sind, kann über sie abgestimmt werden, es sei denn, daß von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird. Im übrigen gelten für Anträge sinngemäß die Vorschriften über die Beratung von Gesetzentwürfen.

(3) Werden Vorlagen gemäß Absatz 1 in zwei Beratungen behandelt, so finden für die Schlußberatung neben den Bestimmungen für die zweite Beratung (§§ 81, 82 und 83 Abs. 3) die Bestimmung über die Schlußabstimmung (§ 86) entsprechende Anwendung.

(4) Werden Vorlagen in einer Beratung behandelt, findet für Änderungsanträge § 82 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(5) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt oder zuläßt, beginnen die Beratungen der Vorlagen frühestens am dritten Tage nach Verteilung der Drucksachen (§ 123).

§ 79 Erste Beratung von Gesetzentwürfen

In der ersten Beratung findet eine allgemeine Aussprache nur statt, wenn es vom Ältestenrat empfohlen oder bis zum Aufruf des betreffenden Punktes der Tagesordnung von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. In der Aussprache werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Sachanträge dürfen nicht gestellt werden.

§ 80 Überweisung an einen Ausschuß

(1) Am Schluß der ersten Beratung wird der Gesetzentwurf vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung gemäß Absatz 2 einem Ausschuß überwiesen; er kann nur in besonderen Fällen gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen werden, wobei der federführende Ausschuß zu bestimmen ist. Weitere Ausschüsse können sich im Benehmen mit dem federführenden Ausschuß an der Beratung bestimmter Fragen der Vorlage gutachtlich beteiligen.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages kann der Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, ohne Ausschußüberweisung in die zweite Beratung einzutreten. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3. Bei Finanzvorlagen soll vor Eintritt in die zweite Beratung dem Haushaltsausschuß Gelegenheit gegeben werden, die Vorlage gemäß § 96 Abs. 4 zu prüfen. Die Fristenregelung des § 96 Abs. 8 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Vorlagen gemäß § 75 Abs. 1 Buchstabe e kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, nach Vereinbarung im Ältestenrat einem Ausschuß überweisen. Eine Berichterstattung an den Bundestag erfolgt nur, wenn der Ausschuß einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluß empfehlen will.

§ 81 Zweite Beratung von Gesetzentwürfen

(1) Die zweite Beratung wird mit einer allgemeinen Aussprache eröffnet, wenn sie vom Ältestenrat empfohlen oder von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Sie beginnt am zweiten Tage nach Verteilung der Beschlußempfehlung und des Ausschußberichts, früher nur, wenn auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundestages es beschließen; bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung, die für dringlich erklärt worden sind (Artikel 81 des Grundgesetzes), kann die Fristverkürzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschlossen werden. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3.

(2) Über jede selbständige Bestimmung wird der Reihenfolge nach und zuletzt über Einleitung und Überschrift die Aussprache eröffnet und geschlossen. Nach Schluß der Aussprache über jede Einzelbestimmung wird abgestimmt.

(3) Auf Beschluß des Bundestages kann die Reihenfolge geändert, die Aussprache über mehrere Einzelbestimmungen verbunden oder über Teile einer Einzelbestimmung oder über verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstand getrennt werden.

(4) Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im ganzen abgestimmt.

§ 82 Änderungsanträge und Zurückverweisung in zweiter Beratung

(1) Änderungen zu Gesetzentwürfen in zweiter Beratung können beantragt werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist. Die Anträge müssen von mindestens einem Mitglied des Bundestages unterzeichnet sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden; wenn sie noch nicht verteilt sind, werden sie verlesen.

(2) Zu Verträgen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes), sind Änderungsanträge nicht zulässig.

(3) Solange nicht die letzte Einzelabstimmung erledigt ist, kann die Vorlage ganz oder teilweise auch an einen anderen Ausschuß zurückverwiesen werden; dies gilt auch für bereits beratende Teile.

§ 83 Zusammenstellung der Änderungen

(1) Wurden in der zweiten Beratung Änderungen beschlossen, so läßt sie der Präsident zusammenstellen.

(2) Die Beschlüsse der zweiten bilden die Grundlage der dritten Beratung.

(3) Sind in der zweiten Beratung alle Teile eines Gesetzentwurfs abgelehnt worden, so ist die Vorlage abgelehnt und jede weitere Beratung unterbleibt.

§ 84 Dritte Beratung von Gesetzentwürfen

Die dritte Beratung erfolgt,

a) wenn in zweiter Beratung keine Änderungen beschlossen worden sind, anschließend,
b) wenn Änderungen beschlossen sind, am zweiten Tage nach Verteilung der Drucksachen mit den beschlossenen Änderungen, früher nur, wenn auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundestages es beschließen; bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung, die für dringlich erklärt worden sind (Artikel 81 des Grundgesetzes), kann die Fristverkürzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschlossen werden. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3.

Sie beginnt mit einer allgemeinen Aussprache nur dann, wenn in zweiter Beratung keine allgemeine Aussprache stattgefunden hat und sie vom Ältestenrat empfohlen oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

§ 85 Änderungsanträge und Zurückverweisung in dritter Beratung

(1) Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen in dritter Beratung müssen von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden. Sie dürfen sich nur auf diejenigen Bestimmungen beziehen, zu denen in zweiter Beratung Änderungen beschlossen wurden. Die Einzelberatung ist auf diese Bestimmungen beschränkt.

(2) Vor der Schlußabstimmung kann die Vorlage ganz oder teilweise auch an einen anderen Ausschuß zurückverwiesen werden; § 80 Abs. 1 findet Anwendung. Schlägt der Ausschuß Änderungen gegenüber den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung vor, wird die Beschlußempfehlung erneut in zweiter Beratung behandelt.

§ 86 Schlußabstimmung

Nach Schluß der dritten Beratung wird über den Gesetzentwurf abgestimmt. Sind die Beschlüsse der zweiten Beratung unverändert geblieben, so folgt die Schlußabstimmung unmittelbar. Wurden Änderungen vorgenommen, so muß die Schlußabstimmung auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages ausgesetzt werden, bis die Beschlüsse zusammengestellt und verteilt sind. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge findet keine besondere Schlußabstimmung statt.

§ 88 Behandlung von Entschließungsanträgen

(1) Über Entschließungsanträge (§ 75 Abs. 2 Buchstabe c) wird nach der Schlußabstimmung über den Verhandlungsgegenstand oder, wenn keine Schlußabstimmung möglich ist, nach Schluß der Aussprache abgestimmt. Über Entschließungsanträge zu Teilen des Haushaltsplanes kann während der dritten Beratung abgestimmt werden.

(2) Enstschließungsanträge können einem Ausschuß nur überwiesen werden, wenn die Antragsteller nicht widersprechen. Auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages ist die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag zu verschieben.

§ 89 Einberufung des Vermittlungsausschusses

Auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages kann der Bundestag beschließen, zu Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen (Artikel 77 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes, § 75 Abs. 1 Buchstabe d).

§ 90 Beratung von Beschlußempfehlungen des Vermittlungsausschusses

Sieht der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses eine Änderung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes vor, gilt für die Behandlung des Einigungsvorschlages im Bundestag § 10 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses.

§ 91 Einspruch des Bundesrates

Über den Antrag auf Zurückweisung eines Einspruchs des Bundesrates gegen ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz (Artikel 77 Abs. 4 des Grundgesetzes) wird ohne Begründung und Aussprache abgestimmt. Vor der Abstimmung können lediglich Erklärungen abgegeben werden. Über den Antrag wird durch Zählung der Stimmen gemäß § 51 abgestimmt, wenn nicht namentliche Abstimmung verlangt wird (§ 52).

§ 93 EG-Vorlagen

EG-Vorlagen gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der EWG und EURATOM überweist der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat an die zuständigen Ausschüsse. Ihre Titel werden in eine Sammelübersicht aufgenommen, die als Bundestagsdrucksache verteilt wird und aus der ersichtlich ist, welchen Ausschüssen die Vorlagen überwiesen wurden. Eine EG-Vorlage wird nur dann als Bundestagsdrucksache verteilt, wenn der federführende Ausschuß dem Bundestag einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluß empfiehlt.

§ 95 Haushaltsvorlagen

(1) Haushaltsvorlagen sind der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen (Ergänzungsvorlagen), Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans (Nachtragshaushaltsvorlagen) sowie sonstige den Haushalt betreffende Vorlagen. Alle Haushaltsvorlagen sind dem Haushaltsausschuß zu überweisen; auf ihr Verlangen sind die Fachausschüsse gutachtlich zu hören. § 63 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Haushaltsausschuß soll die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse wiedergeben. Ergänzungsvorlagen überweist der Präsident grundsätzlich ohne erste Beratung. Nachtragshaushaltsvorlagen können auf Vorschlag des Ältestenrates durch den Präsidenten ohne erste Beratung überwiesen und in einer Beratung abschließend behandelt werden.

(2) Die zweite Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans darf frühestens sechs Wochen, die abschließende Beratung von Nachtragshaushaltsvorlagen frühestens drei Wochen nach Zuleitung erfolgen, es sei denn, die Stellungnahme des Bundesrates geht vor Ablauf der in Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes vorgesehenen Frist ein.

(3) Für die abschließende Beratung von Nachtragshaushaltsvorlagen findet neben den Bestimmungen für die zweite Beratung (§§ 81,82) die Bestimmung über die Schlußabstimmung (§ 86) entsprechende Anwendung.

(4) Nachtragshaushaltsvorlagen hat der Haushaltsausschuß spätestens innerhalb der auf den Eingang der Stellungnahme des Bundesrates folgenden Sitzungswoche zu beraten. Der Bericht des Ausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. Hat der Ausschuß seine Beratungen nicht innerhalb der Frist abgeschlossen, ist die Vorlage ohne Ausschußbericht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen.

§ 96 Finanzvorlagen

(1) Finanzvorlagen sind alle Vorlagen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, auf die öffentlichen Finanzen des Bundes oder der Länder erheblich einzuwirken und die nicht Haushaltsvorlagen im Sinne des § 95 sind. Bei Zweifeln über den Charakter der Vorlagen entscheidet der Bundestag nach Anhörung des Haushaltsausschusses.

(2) Finanzvorlagen werden nach der ersten Beratung dem Haushaltsausschuß und dem Fachausschuß überwiesen. Werden Gesetzentwürfe durch die Annahme eines Änderungsantrags im Ausschuß zu Finanzvorlagen, hat der Ausschuß den Präsidenten hiervon in Kenntnis zu setzen. Dieser überweist die vom Ausschuß beschlossene Fassung dem Haushaltsausschuß; die Überweisung kann mit einer Fristsetzung verbunden sein.

(3) Finanzvorlagen von Mitgliedern des Bundestages müssen in der Begründung die finanziellen Auswirkungen darlegen. Der Präsident gibt der Bundesregierung Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen zu den Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen des Bundes und der Länder Stellung zu nehmen. Der Bericht des Haushaltsausschusses darf erst nach Eingang der Stellungnahme der Bundesregierung oder nach vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Soweit die Finanzvorlage auf die öffentlichen Finanzen des Bundes einwirkt, prüft der Haushaltsausschuß ihre Vereinbarkeit mit dem laufenden Haushalt und künftigen Haushalten. Ergibt die Prüfung des Haushaltsausschusses, daß die Vorlage Auswirkungen auf den laufenden Haushalt hat, legt er zugleich mit dem Bericht an den Bundestag einen Vorschlag zur Deckung der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben vor; hat sie Auswirkungen auf die künftigen Haushalte, äußert sich der Haushaltsausschuß in seinem Bericht zu den Möglichkeiten künftiger Deckung. Hat die Bundesregierung zu der Vorlage Stellung genommen, äußert sich der Haushaltsausschuß in seinem Bericht zu dieser Stellungnahme. Kann der Haushaltsausschuß keinen Deckungsvorschlag machen, wird die Vorlage dem Bundestag vorgelegt, der nach Begründung durch einen Antragsteller lediglich über die Möglichkeit einer Deckung berät und beschließt. Wird die Möglichkeit zur Deckung auch vom Bundestag verneint, gilt die Vorlage als erledigt.

(5) Soweit die Finanzvorlage auf die öffentlichen Finanzen der Länder einwirkt, teilt der Haushaltsausschuß in seinem Bericht Art und Umfang der Einwirkungen mit.

(6) Ergibt der Bericht des Haushaltsausschusses, daß Mitglieder oder Beauftragte der Bundesregierung Bedenken gegen die finanziellen Auswirkungen der Vorlage, der Beschlüsse des federführenden Ausschusses oder des Deckungsvorschlages erheben, gibt der Präsident der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit diese nicht bereits vorliegt. In diesem Fall kann der Bericht erst nach Eingang der Stellungnahme oder nach vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hat die Bundesregierung Stellung genommen, soll der Haushaltsausschuß sich zu dieser Stellungnahme dem Bundestag gegenüber äußern.

(7) Werden in der zweiten Beratung Änderungen mit finanziellen Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblichem finanziellen Umfang beschlossen, erfolgt die dritte Beratung — nach vorheriger Beratung im Haushaltsausschuß — erst in der zweiten Woche nach der Beschlußfassung.

(8) Berichte des Haushaltsausschusses, die einen Deckungsvorschlag enthalten, können ohne Einhaltung der für die zweite Beratung von Gesetzentwürfen vorgeschriebenen Frist (§ 81 Abs. 1 Satz 2) beraten werden. Für Berichte, die keinen Deckungsvorschlag enthalten, kann die für die zweite Beratung vorgeschriebene Frist weder verkürzt noch aufgehoben werden, es sei denn, daß der Bundestag beschließt, gemäß § 80 Abs. 2 zu verfahren.

§ 97 Mißtrauensantrag gegen den Bundeskanzler

(1) Der Bundestag kann auf Antrag gemäß Artikel 67 Abs. 1 des Grundgesetzes dem Bundeskanzler das Mißtrauen aussprechen. Der Antrag ist von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfaßt, zu unterzeichnen und in der Weise zu stellen, daß dem Bundestag ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird. Anträge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Ein Nachfolger ist, auch wenn mehrere Wahlvorschläge gemacht sind, in einem Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49) zu wählen. Er ist dann nur gewählt, wenn er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.

(3) Für den Zeitpunkt der Wahl gilt Artikel 67 Abs. 2 des Grundgesetzes.

§ 98 Vertrauensantrag des Bundeskanzlers

(1) Der Bundeskanzler kann gemäß Artikel 68 des Grundgesetzes beantragen, ihm das Vertrauen auszusprechen; für den Zeitpunkt der Abstimmung über den Antrag gilt Artikel 68 Abs. 2 des Grundgesetzes.

(2) Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, kann der Bundestag binnen einundzwanzig Tagen auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages gemäß § 97 Abs. 2 einen anderen Bundeskanzler wählen.

Geschäftsordnung des Bundesrates

vom 1.7.1966 (BGBl I Seite 437 = 56 M 17)

§ 30 Abstimmungsregeln

(1) Im Gesetzgebungsverfahren nach den Artikeln 76 bis 78 des Grundgesetzes sind die Abstimmungsfragen so zu fassen, daß sich aus der Abstimmung zweifelsfrei ergibt, ob der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen hat,

eine Gesetzesvorlage beim Bundestag einzubringen
(Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes),

zu einer Gesetzesvorlage der Bundesregierung Stellung zu nehmen und welchen Inhalt diese Stellungnahme hat
(Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes),

einem vom Bundestag beschlossenen Gesetz zuzustimmen
(Artikel 78 des Grundgesetzes),

wegen eines vom Bundestag beschlossenen Gesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen
(Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes),

gegen ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz Einspruch einzulegen oder ihn zurückzunehmen
(Artikel 77 Abs. 3 Satz 1 und Artikel 78 des Grundgesetzes).

Auch in allen anderen Fällen, in denen eine Zustimmung des Bundesrates erforderlich ist, muß die Abstimmung eindeutig ergeben, ob der Bundesrat mit der Mehrheit seiner Stimmen die Zustimmung erteilt. Mit der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung wird über Anträge, die Zustimmung zu verweigern, mitentschieden.

(2) Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der Vorlage. In Zweifelsfällen entscheidet der Bundesrat. Bei zustimmungsbedürftigen Gesetzen ist über einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes vor der Beschlußfassung über die Zustimmung abzustimmen.

(3) Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten für die Empfehlungen der Ausschüsse entsprechend.

§ 31 Verfahren bei Beschlüssen nach Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes

Im Verfahren nach Artikel 77 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stellt der Präsident, sofern über mehrere Anrufungsgründe zu einem Gesetz abzustimmen ist, zunächst allgemein fest, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Ist dies der Fall, so läßt er über die Einzelanträge beraten und abstimmen. Abschließend kann er nach erneuter Beratung darüber abstimmen lassen, ob der Vermittlungsausschuß unter Zugrundelegung aller gefaßten Einzelbeschlüsse angerufen werden soll; er hat abstimmen zu lassen, wenn ein Land es verlangt.

§ 35 Vereinfachtes Verfahren

Bei Vorlagen, die dem Bundesrat lediglich zur Kenntnisnahme zugeleitet werden, gelten die Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse, der Bundesrat möge von der Vorlage Kenntnis nehmen oder gegen die Vorlage keine Bedenken erheben, als Stellungnahme des Bundesrates, sofern bis zur nächsten Sitzung des Bundesrates kein Land den Antrag auf Behandlung dieser Vorlage stellt.

§ 36 Zuweisung der Vorlagen

(1) Der Präsident weist die Vorlagen den zuständigen Ausschüssen zu und bestimmt den federführenden Ausschuß. Dei Beteiligung mehrerer Ausschüsse an der Beratung einer Vorlage soll möglichst beschränkt werden. Der Präsident kann den Direktor des Bundesrates mit der Zuweisung der Vorlagen und der Bestimmung des federführenden Ausschusses beauftragen.

(2) Der Präsident hat Vorlagen eines Landes auf dessen Verlangen unmittelbar auf die vorläufige Tagesordnung des Bundesrates zu setzen.

Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

Vom 19. April 1951
(BGBl II Seite 103 = Mikrofiche-Edition Teil II 1 D 23)
zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 11.2.1970 (BGBl I Seite 184 = 73 L 22)

§ 10 Verfahren im Bundestag

(1) Ein Einigungsvorschlag auf Änderung oder Aufhebung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes ist alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen. Ein vom Ausschuß bestimmtes Mitglied berichtet im Bundestag und im Bundesrat.

(2) Der Bundestag stimmt nur über den Einigungsvorschlag ab. Zu dem Vorschlag können vor der Abstimmung Erklärungen abgegeben werden. Ein anderer Antrag zur Sache ist nicht zulässig.

(3) Sieht der Einigungsvorschlag mehrere Änderungen des Gesetzesbeschlusses vor, so ist in ihm zu bestimmen, ob und inwieweit im Bundestag über Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Erfolgt eine Einzelabstimmung über mehrere Änderungen, so ist eine Schlußabstimmung über den Einigungsvorschlag im ganzen erforderlich.

§ 11 Verfahren im Falle eines Einigungsvorschlages auf Bestätigung des Gesetzbeschlusses

Sieht der Einigungsvorschlag eine Bestätigung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes vor, so bedarf es keiner erneuten Beschlußfassung durch den Bundestag. Der Vorsitzende des Ausschusses hat den Vorschlag unverzüglich dem Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates mitzuteilen.

§ 12 Abschluß des Verfahrens

(1) Wird in der zweiten wegen der gleichen Sache einberufenen Sitzung ein Einigungsvorschlag nicht beschlossen, so kann jedes Mitglied den Abschluß des Verfahrens beantragen.

(2) Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn in der folgenden Sitzung sich keine Mehrheit für einen Einigungsvorschlag findet.

(3) Auf andere Weise kann das Verfahren ohne Einigungsvorschlag nicht abgeschlossen werden.

(4) Der Vorsitzende hat den Abschluß des Verfahrens festzustellen und unverzüglich dem Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates mitzuteilen.

A

ABC-Waffen
s Umweltkriegsübereinkommen, Waffen

Abfallbeseitigung
s a Entsorgung
- *Entw eines 2. Ges zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes*
  1. und 2. Durchgang
  BR-Drs 131/81 = **20** M 3
  BR-Drs 38/82 = **61** G 12
  BR-PlPr 499 = **1** E 10
  BR-PlPr 508 = **3** A 2
  GesEntw der Bundesregierung
  BT-Drs 9/667 = **71** C 14
  Beschlußempfehlung des Innenausschusses
  BT-Drs 9/1222 = **90** J 1
  1. Beratung
  BT-PlPr 9/50 = **9** D 1
  2. und 3. Beratung
  BT-PlPr 9/77 = **13** G 3

Abgabenordnung
- s *2. Haushaltsstrukturgesetz*
  GesEntw der SPD, FDP
  BT-Drs 9/795 = **76** L 9
  GesEntw der Bundesregierung
  BT-Drs 9/842 = **78** N 1
- s GesEntw über steuerliche und sonstige Maßnahmen für Arbeitsplätze, Wachstum und Stabilität (*Beschäftigungsförderungsgesetz*)
  (betr Beschleunigung des Steuereingangs bei Mehrergebnissen aus laufenden Betriebsprüfungen)
  GesEntw der SPD, FDP
  BT-Drs 9/1400 = **96** A 8
  GesEntw der Bundesregierung
  BT-Drs 9/1488 = **98** D 2

Abgase
s Luftverschmutzung

Abgeordneter
- Bericht des Präsidenten des Deutschen Bundestages nach § 30 Abgeordnetengesetz
  BT-Drs 9/824 = **78** G 8

Abschreibung
s Wohnungsbauförderung

Abrüstung
s a NATO-Doppelbeschluß, Nordatlantikvertrag, Rüstungskontrolle
- Aktuelle Stunde betr Nachrüstungsbeschluß
  BT-PlPr 9/28 = **5** F 8
- Regierungserklärung zu den Genfer Verhandlungen über Abrüstung
  BT-PlPr 9/70 = **12** F 11
- Antrag der CDU/CSU betr Vorschläge zur kontrollierten Abrüstung
  BT-Drs 9/200 = **59** I 10
  BT-PlPr 9/35 = **6** I 13
  Beschlußempfehlung des Auswärtigen Ausschusses
  BT-Drs 9/1083 = **88** C 10
  BT-PlPr 9/70 = **12** F 11
- Antrag der CDU/CSU betr einen Baustop, Stationierungsstop und Abbau der SS-20
  BT-Drs 9/291 = **61** O 7
  Beratung
  BT-PlPr 9/38 = **7** A 3
  Beschlußempfehlung des Auswärtigen Ausschusses
  BT-Drs 9/958 = **82** K 1
- Aufrüstung des Warschauer Pakts in den letzten zehn Jahren
  Antwort auf Kleine Anfrage
  BT-Drs 9/709 = **73** M 11
- Antrag der CDU/CSU betr Vorlage eines jährlichen Berichtes
  BT-Drs 9/674 = **71** I 13
  BT-PlPr 9/62 = **10** O 14
  Beschlußempfehlung des Auswärtigen Ausschusses
  BT-Drs 9/1464 = **97** B 5
  Beratung der Beschlußempfehlung
  BT-PlPr 9/64 = **16** E 2
- Bericht zum Stand der Bemühungen um Rüstungskontrolle und Abrüstung sowie die Veränderungen im militärischen Kräfteverhältnis 1982
  BT-Drs 9/1819 = **108** I 14

Abwasser
s a Meeresverschmutzung
- VO nach § 5 Abs 3 Nr 1 des Ges über Umweltstatistiken
  (4. AbwasserschädlichkeitsVO)
  BR-Drs 304/81 = **37** H 1
  BR-PlPr 505 = **2** A 7
- VO nach § 5 Abs 3 Nr 1 des Ges über Umweltstatistiken
  (4. AbwasserschädlichkeitsVO)
  BR-Drs 23/82 = **60** K 11
- 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Gemeinden)
  BR-Drs 389/82 = **85** L 7
- 16. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Steinkohlenaufbereitung und Steinkohlebrikettfabrikation)
  BR-Drs 308/81 = **37** M 13
- 17. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung keramischer Erzeugnisse)
  BR-Drs 309/81 = **37** N 3
- 18. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Zuckerherstellung)
  BR-Drs 310/81 = **37** N 8
- 19. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Zellstofferzeugung, Herstellung von Papier und Pappe)
  BR-Drs 311/81 = **37** N 13
- 20. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Tierkörperbeseitigung)
  BR-Drs 586/81 = **58** F 8
- 21. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Mälzereien)
  BR-Drs 587/81 = **58** F 13
- 22. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Mischabwasser)
  BR-Drs 588/81 = **58** G 4
- 23. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung von Calciumcarbid)
  BR-Drs 589/81 = **58** G 9
- 24. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Eisen- und Stahlerzeugung)
  BR-Drs 590/81 = **58** G 13
- 25. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Lederherstellung, Pelzveredelung, Lederfaserstoffherstellung)
  BR-Drs 499/82 = **92** N 14
- 26. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Steine und Erden)
  BR-Drs 500/82 = **92** O 7
- 27. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Erzaufbereitung)
  BR-Drs 501/82 = **93** A 2

ADNR- VO
- 5. ADNR-ÄnderungsVO
  (betr die Rheinschiffahrt)
  BR-Drs 74/82 = **65** I 2
- 6. ÄndVO
  BR-Drs 534/82 = **94** F 12

Ägypten, Arabische Republik
- *GesEntw zum Abkommen Bundesrepublik Deutschland/Arabische Republik Ägypten über die Regelung gewisser Fragen betr Deutsches Vermögen und zur Verteilung von Entschädigungen für deutsches Vermögen in Ägypten und Honduras*
  1. und 2. Durchgang
  BR-Drs 390/81 = **46** C 12
  BR-Drs 39/82 = **61** H 1
  BR-PlPr 505 = **2** A 7
  BR-PlPr 508 = **3** A 2

  GesEntw der Bundesregierung
  BT-Drs 9/990 = **85** E 11
  Beschlußempfehlung des Finanzausschusses
  BT-Drs 9/1223 = **90** J 7
  1. Beratung
  BT-PlPr 9/67 = **11** N 3
  2. Beratung u Schlußabstimmung
  BT-PlPr 9/76 = **13** C 3

Ärmelkanal
- EG-Entschließung zum Bau eines Tunnels unter dem Ärmelkanal
  BR-Drs 445/81 = **50** A 12